

# Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Discussion über den Beschluß, der von dem Verfahren gegen Staatsverbrecher handelt, wird eröffnet.

Barras wiederholt die Verwerfungsgründe der Commission. Widersprüche finden sich in dem Beschluß zwischen dem 4, 7 und 56. Art. Er ist konstitutionenwidrig, indem er dem Statthalter die allgemeine Untersuchung gestattet, die dem Cantonsgericht zukommt; die Vorschrift über die Untersuchung der Schriften ist gefährlich für die Sicherheit der Bürger; die Theilung der Tribunale in 2 Theile ist ebenfalls gegen die Constitution. Eine Menge Unbestimmtheiten lassen der Willkür des Richters in Sachen, die Leben und Ehre der Bürger betreffen, zu großen Spielraum.

(Die Fortsetzung folgt).

## Vollziehungsdirektorium.

### Auszug eines Schreibens des Regierungs-Commissärs Kaiser an das Vollziehungsdirektorium.

Altdorf, den 11. Mai.

Der General Soult hat nun sein Hauptquartier in Urfern. Er hatte den 9ten die Rebellen bei Waasen, ohngefähr 900 Mann stark, gänzlich geschlagen, wo sie sich dann über den Gotthardsberg zurückzogen. Es waren unter diesen Insurgenten viele Emigranten von Schwyz, Uri, Zug, Unterwalden und 200 Mann aus dem Emmenthal, sie erwarteten Verstärkungen aus Rhazien und Wallis, welche aber ausblieben. Ihr Vorhaben war, jeden Schritt Land streitig zu machen, die Teufelsbrücke abzuwerfen (welches aber von den Einwohnern in Urfern mit den Waffen in der Hand verhindert wurde) sich dann nach Italien zurückzuziehen, um sich an die österreichische Armee anzuschließen.

## Ministerium der Künste und Wissenschaften.

### Öffentlicher Unterricht.

4.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungs-rath des Canton Oberland, vom 27. Februar 1799.

In Ermanglung näherer Instruktionen, war unsere bisherige Beschäftigung derjenigen eines über die Schulbesorgung eingesetzten Gerichtshofes ähnlicher, als

einer Gesellschaft, welche für allgemeine Erziehungsverbesserung mitwirken sollte. Thätiger in dieser Hinsicht waren mehrere Inspektoren unseres Cantons, deren Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Erziehung der größern Volksklasse gerichtet war, und welche in dieser Absicht zum Theil schon größere und weitumfassendere Entwürfe uns vorgelegt, zum Theil nur einzelne und individuelle Vorkehrungen und Verbesserungen von uns verlangt haben.

Am 26. Nov. organisirte sich der Erziehungs-rath nach erhaltener Vorschrift, und wählte seine Aufseher mit ihren Suppleanten.

3 Decbr. — Der Schullehrer zu Zweisimmen wurde auf die stürmischen Forderungen mehrerer Dorfbürger und gegen die Vorstellungen des Ortspfarrers entsetzt. Sowohl der Erziehungsaufseher als der Pfarrer des Orts und mehrere der angesehensten Bürger des Dorfs, ertheilen jenem Schullehrer das Zeugniß eines besonnenen und fähigen Mannes, welches letztere durch die von ihm selbst abgefaßte Vertheidigung erhöht wird. Die bestimmten Klagerunkte gegen denselben wurden weder von den Klägern selbst, noch von den Erziehungs-aufsehern angezeigt. Der Erziehungs-rath erkennt: das Verfahren und die Forderungen der Kläger seyen gesetzwidrig; der angeklagte Schullehrer soll in seiner Stelle wieder eingesetzt seyn; wenn die Kläger sich in ihren Klagen begründet glauben, so sollen dieselben gehalten seyn, ihre Klagepunkte schriftlich abgefaßt dem Erziehungs-rath durch seinen Bezirksaufseher einzusenden; auch sollen die letztere zugleich das Zeugniß der ganzen Baurtgemeinde über den Beklagten einziehen.

31. Decbr. Der Erziehungsaufseher des Bezirks Oberemmenthal berichtet über das erneuerte gesetzwidrige Betragen der Gemeinde Zweisimmen. Auf die Bekanntmachung der Erkenntniß des Erziehungs-rathes vom 3. Decbr. foderte ein großer Theil der Gemeinde mit erneuertem Ungehör die Absetzung jenes Schullehrers. Er selbst wurde den Tag darauf durch einen zusammengewühlten Haufen, vorzüglich von Weibern, schimpflich von dem Schulhause zurückgetrieben. Diejenigen, welche noch für den Beklagten gutgesinnt waren, durften bei der darauf gehaltenen Baurtgemeinde, nach dem Bericht des Erziehungs-commissärs, ihre Meinung nicht äußern. Uebrigens wurden auch diesmal von den Klägern keine bestimmten Klagepunkte angeführt, hingegen die Befehung des erledigten Schuldienstes durch ein von ihnen selbst vorgeschlagenes Subject verlangt. Alle weitere Bemühungen des Erziehungs-commissärs zur Vereinigung der Gemeinde und zu einer gesetzlichen Unterwerfung derselben, waren fruchtlos. — Der Erziehungs-rath erkennt: weil keine bestimmten Klagerunkte gegen den abgesetzten Schullehrer eingelaufen seyn, so halte er die Forderungen der Gemeindeglieder für unrechtmäßig, und er